

Dr. Stephan Riel, Wien

Robert Bartsch über die Entstehung der Insolvenzgesetze 1914

» ZIK 2015/7



ÖNB Bildarchiv + Pf 3285-C(2)

Die IO beruht im Kern auf der KO 1914 und hat mit dem IRÄG 2010 Teile der AO 1914 übernommen.¹ Die Entstehung der damit auch nach 100 Jahren wirksamen Insolvenzgesetze vom 10. 12. 1914 hat Robert Bartsch, zweifellos einer der Väter der Reform des Jahres 1914, in seinen noch unveröffentlichten Erinnerungen² beschrieben. Aus Anlass des 100. Geburtstages der Insolvenzgesetze soll hier dieser „Augenzeugenbericht“, versehen mit kurzen erläuternden Anmerkungen,³ zugänglich gemacht werden.

1. EINLEITUNG

Robert Bartsch,⁴ allen österr Insolvenzrechtlern als Autor und Mitherausgeber des „Bartsch/Pollak“,⁵ des wohl meistzitierten Kommentars zu den österr Insolvenzgesetzen, bekannt, war als

¹ Vgl ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 5.
² Eine Edition der Autobiographie von Robert Bartsch ist durch Gerald Kohl und Josef Pauser in Vorbereitung (Projekt „Robert Bartsch [1874-1955] – Erinnerungen“, Hochschuljubiläumstiftung der Stadt Wien H-2491/2011).
³ Diese werden im Sinne der Lesbarkeit dem in Punkt 2. wiedergegebenen Text von Bartsch als Fußnoten angefügt.

⁴ Zum Lebensweg s die autobiographische Darstellung von Bartsch in Grass, Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952) 21; s weiters Jabloner, Abschied eines Senatspräsidenten, in FS Schäffer (2006) 295 (dort 303 FN 18 auch der – soweit zu sehen – erste veröffentlichte Hinweis auf die autobiographischen Schriften Bartschs, die hier auszugsweise veröffentlicht werden); Rössl, Die gefährliche „Neutralität“ der JuristInnen, juridikum 2/2011, 137; ausf Mair, Das Zivilverfahrensrecht in den Jahren 1838 bis 1945, in Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 301 (338 ff mwN); zuletzt Staudigl-Ciechowicz in Olechowski/Ehsl/Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918-1938 (2014) 365 ff.
⁵ Bartsch/Pollak, Kommentar zur Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz¹ (1916); dies, Kommentar² (1927); dies, Kommentar³ (1937); das Werk wird seit 2000 als Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht fortgeführt; die 2. Auflage war Grundlage für Weiß, Cechoslowakische Konkurs-, Ausgleichs- Anfechtungsordnung und deren Einführungsgesetz (1936).

Ministerialbeamter⁶ an der Vorbereitung der Insolvenzgesetze 1914 beteiligt. Die für die Auslegung bis heute unentbehrliche Denkschrift⁷ stammt „größtenteils aus (seiner) Feder“.⁸ *Bartsch* hat nicht nur sehr viel zum Insolvenzrecht publiziert,⁹ sondern im Rahmen seiner unveröffentlichten autobiographischen Schriften darüber hinaus die im Folgenden auszugsweise wiedergegebene Darstellung zur Entstehung der vor 100 Jahren als AO und KO in Kraft getretenen Insolvenzgesetze verfasst:

2. AUS DEN ERINNERUNGEN VON ROBERT BARTSCH¹⁰

Reformwünsche im Konkursrecht waren immer vorhanden, sie entspringen aus der Tatsache, dass Gläubiger, die an einem zahlungsunfähigen Schuldner Geld verlieren, häufig glauben, das Recht und nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sei schuld daran. Besonders war die Unzulänglichkeit des Rechtes, Handlungen des Schuldners aus der Zeit vor der Konkursöffnung anzufechten, oft Gegenstand von Angriffen und Reformwünschen.

Ein solcher Reformwunsch war 1911 von einer mährischen Handelskammer (ich glaube Olmütz)¹¹ geäußert worden und gab *Schauer*¹² Anlass, *Mayer*¹³ und mich zu fragen, ob wir den Übelstand durch eine Einzelbestimmung abhelfen oder eine Gesamtreform des Anfechtungsrechtes vorschlagen würden. Das Anfechtungsgesetz,¹⁴ das mir schon als Studenten sehr unübersichtlich und schwer verständlich erschienen war,¹⁵ glaubte ich einer tiefer greifenden Gesamtreform unterziehen zu müssen. *Schauer* ging aber noch weiter und gab zunächst dem Ministerialrat von *Nemethy*¹⁶ den Auftrag, eine Gesamtreform des Konkursrechtes vorzubereiten und dabei zugleich die seit vielen Jahren offene Fragen eines Zwangsausgleiches außerhalb des Konkurses zu lösen. *Nemethy* war ein humorvoller Mann von oft burschikoser Ausdrucksweise, sprunghaft, intuitiv, der gerne originell sein wollte (...). Er ging an die Arbeit und was er lieferte,¹⁷ war ein recht wunderliches Werk.

Er machte viele radikale, in ihrer Tragweite gar nicht erfasste Vorschläge und hatte das Ganze in solcher Verwirrung, dass man kaum klug daraus zu werden vermochte. So hatte er im 1. Teil nur die für den Konkurs geltenden Sonderbestimmungen, im zweiten nur für das Ausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses geltenden Bestimmungen und in einem dritten Abschnitt die für beide Verfahren bestimmten Normen zusammengefasst. Die grundlegenden Bestimmungen fanden sich im dritten Teil. Der 1. und 2. Abschnitt war für sich unverständlich, man musste immer erst die die Voraussetzung bildenden Bestimmungen aus dem dritten Teil suchen. *Schauer* lehnte das opus ab und da *Nemethy* um eben diese Zeit Präsident des Kreisgerichtes Wiener Neustadt wurde,¹⁸ wurde das Konkursrecht in das Department 11 von *Felix Mayer* übertragen und mir der Auftrag erteilt, gemeinsam mit *Mayer* einen neuen konservativeren Entwurf zu verfassen.¹⁹

Das dürfte im Sommer 1912 gewesen sein. Ich ging an das Studium des mir bis dahin fern gelegenen Konkursrechtes, las die Reformliteratur, darunter namentlich den 1896 erschienen Aufsatz des Prager Professors *Frankl*,²⁰ der alle bis dahin geäußerten Reformwünsche kritisch behandelte und die mehr radikalen Vorschläge *Rudolf Pollaks* von 1908,²¹ dazu die deutsche Konkursordnung und ihre Literatur,²² von der mir der Kommentar *Jaegers*²³ das wichtigste Werk war und orientierte mich auch in der außerdeutschen Gesetzgebung, insb in der Belgiens, Frankreichs, Englands und der skandinavischen Länder.²⁴

18 Amts-Kalender 1914, 593.

19 Vgl Denkschrift 3 f.

20 Auch als selbstständiges Werk erschienen: *Frankl*, Zur Revision der österreichischen Concursrechts (1896).

21 *Pollak*, Gutachten über die Reform des Konkursrechtes. Dem XI. österreichischen Advokatenstag erstattet (1908); vgl auch *dens*, Über das Wirtschaftspraxisproblem der österreichischen Konkursrechtsreform (1911).

22 Generell waren die Gesetzesredaktoren des „langen 19. Jahrhunderts“ (und ganz offenbar auch *Bartsch*) mit der ausländischen Entwicklung bestens vertraut, wobei aus österr Sicht die Beziehungen mit Deutschland „besonders eng und intensiv“ waren (*Ogris*, Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848 – 1918 [1975] 127 f = Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, in *Wandruszka/Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Band II [1975] 538 [659 f]). Zu den zahlreichen österr Gesetzen jener Zeit, die „unverkennbar die Züge deutscher Vorbilder“ tragen (*Ogris*, Rechtsentwicklung 128 = in *Wandruszka/Urbanitsch*, Habsburgermonarchie 660) gehörte auch die Concursordnung vom 25. 12. 1868, RGBl 1869/1, die in vielerlei Hinsicht von der preussischen Konkursordnung vom 8. 5. 1855 beeinflusst war (vgl dazu nur *Skedl*, Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechtes in ihrer historischen Entwicklung, in FS Wach III [1913] 225 [327 f bei und in FN 170]; *Schumacher*, Die Entwicklung österreichisch-deutscher Insolvenzbeziehungen, ZZP 103 [1990] 418 [435], jeweils mwN). Das österr Recht wurde wiederum bei der Vorbereitung der dKO vom 10. 2. 1877 zumindest mit berücksichtigt (s etwa *Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Band 4. Materialien zur Konkursordnung [1881] 40; vgl auch *Thieme*, Zur Entstehung der Konkursordnung, in *Uhlenbruck/Klasmeyer/Kübler*, in FS Einhundert Jahre Konkursordnung 1877 – 1977 [1977] 35 [51 FN 46]). Der Gesetzgeber der Insolvenzgesetze 1914 konnte daher feststellen, dass „sich in den wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung zwischen dem österreichischen und deutschen Konkursrecht (ergibt), wobei jedoch des deutsche Recht (...) als das jüngere, in vielerlei Hinsicht fortgeschrittenere anzusehen ist“ (Denkschrift 1) und hat das dt Recht (oft unausgesprochen) berücksichtigt (vgl bspw zu den Insolvenzgründen *Sprung*, Studien zur Zahlungsunfähigkeit, in FS Reimer [1976] 221 [225 f]).

23 Zu Werk und Bedeutung des großen dt Insolvenzrechtlers *Ernst Jaeger* vgl *Zahn Jaeger*, Ernst, in Neue Deutsche Biographie 10 (1974) 275 bei <http://www.deutsche-biographie.de/pnd140121633.html> (24.11.2014); ausf jüngst *Winkel* Ernst Jaeger – Aus der Praxis des Insolvenzrechtes (2014). *Bartsch* hat vermutlich zunächst die 2. Aufl (1904) und dann die 3./4. Aufl (1913) des *Jaegerschen* Kommentars zur Konkursordnung verwendet.

24 Dazu könnte *Bartsch* vor allem zum Ausgleichsverfahren die aus der Zeit knapp vor Erlassung der Insolvenzgesetze 1914 stammende umfassende

6 Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1914 (1914) 170.

7 Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914).

8 *Bartsch*, Grundriß des Ausgleichs- und Konkursrechtes¹ (1923) XI; vgl auch *Bartsch* in *Grass*, Selbstdarstellungen 29 und unten bei FN 50.

9 Vgl das Schriftenverzeichnis bei *Bartsch* in *Grass*, Selbstdarstellungen 38 f.

10 IV. Teil. Jahre des Reifens. 1914 – 1922, Seiten 102 ff des maschinschriftlichen Manuskripts. Offenkundige Tippfehler wurden stillschweigend berichtigt.

11 Vgl *Bartsch/Pollak*¹ I 3.

12 *Hugo Ritter von Schauer* war 1914 Sektionschef im k.k Justizministerium: Amts-Kalender 1914, 169; biographische Daten bei *Harlfinger*, Schauer Hugo von, in Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 (ÖBL) Band 10 (1994) 49, bei http://www.biographien.ac.at/oeb1_10/49.pdf (18. 11. 2014).

13 *Felix Mayer* (auch *Mayer-Mallennau*) war 1914 Ministerialrat im k.k Justizministerium: Amts-Kalender 1914, 169; biographische Daten bei *Enderle-Burcell/Föllner*, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 (1997) 294. *Mayer* hat 1915 einen kurzen Aufsatz zur Reform veröffentlicht: *Mayer*, Eine neue österreichische Konkurs- und Ausgleichsordnung, DJZ 1915, 139.

14 AnFG 1884 RGBl 1884/36.

15 Vgl zur Kritik am AnFG 1884 die Nachweise bei *König*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung⁵ (2014) Rz 1/9 FN 47.

16 *Friedrich Edler von Nemethy* war Sektionsrat im k.k Justizministerium: Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1910 (1910) 153; er ist als Verfasser eines Formularenbuches zum AußerStrG hervorgetreten: *Nemethy*, Die Formularen des Verfahrens außer Streitsachen³ (1913).

17 Antrag des Referenten, betreffend eine neue Ausgleichs- und Konkursordnung, 1912; vgl Denkschrift 3.

Dann ging ich an die Ausarbeitung des Entwurfes. Im Allgemeinen behielt ich, wo es ging die bisherigen Bestimmungen²⁵ bei, aber der Geist des Konkursrechtes wurde gänzlich verändert. Die Hindernisse der Konkursöffnung, die dazu geführt hatten, dass der Konkurs meist erst dann eröffnet werden konnte, wenn die Masse verschwunden war, wurden beseitigt, auch die psychischen Hemmungen für den Schuldner, rechtzeitig in Konkurs zu gehen, aufgehoben, Pfändungen aus der letzten Zeit für unwirksam erklärt, das Anfechtungsrecht wesentlich erweitert und zugleich auf allgemeine Grundsätze aufgebaut, die Privilegien einzelner Gläubiger wesentlich eingeschränkt, im Verfahren an die Stelle einer gänzlich missglückten Gläubigerautonomie eine energische und zugleich verantwortungsbewusste Führung durch den Richter gesetzt, der Zwangsausgleich, der bisher nur protokollierten Kaufleuten zugänglich war, allgemein zugelassen und neben dem Konkurs eine eigenes Ausgleichsverfahren eingeführt. Ich habe abschnittsweise die von mir entworfenen Bestimmungen mit Mayer besprochen und redigiert. Im Sommer 1913 war der Entwurf fertig.²⁶ Im Herbst trat eine Beratungskommission zusammen.²⁷ Schauer führte den Vorsitz, Mayer und ich waren als Referenten, Fortner als Schriftführer anwesend.²⁸ Der Kommission gehörten drei Professoren,²⁹ drei Richter und drei Anwälte an. Von den Professoren war Frankl³⁰ der wertvollste, ein ruhiger, kluger und kenntnisreicher Mann, überlegt und weiterblickend. Pollak³¹ gescheit und klug wie immer, aber eitel und zur Pose geneigt,³² sah ein, dass hier Radikalismus wie er ihn früher gespielt hatte, nicht am Platze war und gab manchen klugen Rat. Er war gegen das von der Geschäftswelt gewünschte Ausgleichsverfahren.³³ Am wenigsten war der Grazer Rintelen³⁴ von Bedeutung, man sah ihm nicht an, dass

er später in der Politik eine Rolle spielen sollte.³⁵ Von den Richtern war Stern v. Rechfelden,³⁶ der Konkursrichter des Handelsgerichtes der lebhafteste und erfahrenste, Hofrat Friedlaender,³⁷ der Freund Kleins³⁸ wenig bedeutend. Mitscherling³⁹ vom Landesgericht Wien hat, wenn er nicht direkt gefragt wurde, den Mund nicht aufgetan. Von den Anwälten war Kornfeld⁴⁰ unbedeutend, Pfeiffer,⁴¹ der Präsident der Wiener Advokatenkammer, ein feiner sympathischer Mann, der mich im Äußeren wie im Wesen sehr an meinen Vater erinnerte, wahrte die Rechte und Interessen des Anwaltsstandes. Schalek,⁴² der Anwalt des Kreditorenvereins,⁴³ kannte alle Schliche und Ränke betrügerischer Schuldner und rücksichtsloser Gläubiger,⁴⁴ er hatte reiche Erfahrung über galizische Praktiken,⁴⁵ er verschaffte uns ein lebendiges Bild der Misstände, die das Gesetz bekämpfen sollte.

rechtsvergleichende Darstellung in Denkschrift über das gerichtliche Zwangsausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses, Nr 596 Drucks. des (dt) Reichstages II. Sess. 1905/1907 verwendet haben.

- 25 Also die der CO 1868 RGBI 1869/1.
 26 Referentenentwurf Juli 1913; vgl Denkschrift 3 f.
 27 Zur Zusammensetzung s Denkschrift 4.
 28 Die Beratungsprotokolle liegen lithographiert vor (*Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht [1973] 3); *Bartsch* meint dazu an anderer Stelle seiner Erinnerungen, dass diese Protokolle „allerdings recht inhaltsarm“ seien.
 29 Zu diesen auch *Riel*, Österreichisches Insolvenzrecht während der NS-Zeit, KTS 2012, 167 (180 f) = AnwBl 2012, 419 (426 f).
 30 *Otto Frankl* war 1914 Professor in Prag; vgl *Slapnicka*, Die juristischen Fakultäten der Prager Universitäten 1900-1939, in *Lemberg*, Universitäten in nationaler Konkurrenz. Zur Geschichte der Prager Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert (2003) 63. Der Einfluss, den sein in FN 20 zit Werk auf die Insolvenzgesetze 1914 hatte, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden (vgl *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 3 FN 5).
 31 Zu *Rudolf Pollak*, der neben den in FN 21 zit Gutachten insb die wichtigste Gesamtdarstellung des Konkursrechts nach der CO 1868 vorgelegt hatte (*Pollak*, Das Concursrecht [1897]), s *Mair* in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht 312 ff mwN; zuletzt *Olechowski* in *Olechowski/Ehsl/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918-1938, 412 ff.
 32 Vgl auch *Bartsch*, Hofrat Professor Rudolf Pollak zum siebzigsten Geburtstag, AnwZ 1934, 228. Die Zusammenarbeit zu dem gemeinsam mit *Pollak* verfassten Kommentar (FN 5) schildert *Bartsch* in *Grass*, Selbstdarstellungen 29 f.
 33 Vgl dazu insb *Pollak*, Der Vergleich zur Konkursabwendung in Österreich, LZ 1907 Sp 107, wo *Pollak* von der Redaktion als „namhaftester Gegner des Präventivakkords“ bezeichnet wird. In diesem Aufsatz behandelt *Pollak* vor allem den nie Gesetz gewordenen Entwurf eines Gesetzes über die Einberufung der Gläubiger (235 und 269 BlgHH 17. Sess, 1904/1905).
 34 Zu *Anton Rintelen*, der seine Berufung in die Kommission seinem 1910 noch als Professor in Prag veröffentlichten Handbuch (*Rintelen*, Das Konkursrecht [1910]), verdanke (so *Rintelen*, Erinnerungen an Österreichs Weg² [1941] 36), vgl *Gorke*, Anton Rintelen (1876 – 1946). Eine pola-

risierende steirische Persönlichkeit. Versuch einer politischen Biographie (Diss Uni Graz 2002); *Bauer*, Hitlers zweiter Putsch. Dollfuß, die Nazis und der 25. Juli 1934 (2014) 31 ff. *Rintelens* Handbuch zum österr Insolvenzrecht (*Rintelen*, Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts [1915]) ist bis heute nützlich.

- 35 *Bartsch* spielt darauf an, dass Anton Rintelen von 1919 bis 1926 sowie von 1928 bis 1933 Landeshauptmann der Steiermark (zu weiteren politischen Funktionen s die biographischen Hinweise bei http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01689/ [18. 11. 2014]) und 1934 am sog „Juliputsch“ der österr Nationalsozialisten beteiligt war, bei dem er zum Bundeskanzler ausgerufen wurde (dazu *Jagschitz*, Der Putsch. Die Nationalsozialisten in Österreich [1976] 76 f, 127 f; *Bauer*, Hitlers zweiter Putsch, passim, insb 31 ff, 91 ff, 105 ff).
 36 *Theodor Ritter von Stern-Rechfelden* war 1914 Oberlandesgerichtsrat am k.k. Handelsgericht Wien: Amts-Kalender 1914, 589.
 37 *Josef Friedlaender* (auch *Friedländer*) war 1914 Hofrat des k.k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Amts-Kalender 1914, 171. Die von ihm betreute Gesetzesausgabe (*Friedlaender*, Konkursordnung¹ [1915] *ders*, KO² [1919]) ist vor allem deshalb wertvoll, weil sie die Ausführungen der Denkschrift zu den einzelnen Bestimmungen der Stammfassung bringt.
 38 Dazu *Sprung*, Der Lebensweg Franz Kleins, in *Hofmeister*, Forschungsband Franz Klein (1988) 13 (22 mwN).
 39 *Franz Mitscherling* war 1914 Oberlandesgerichtsrat am k.k. Landesgericht in Zivilrechtssachen Wien: Amts-Kalender 1914, 580.
 40 *Ignaz Kornfeld* war 1914 Rechtsanwalt in Wien: Amts-Kalender 1914, 614.
 41 *Julius Pfeiffer* war 1914 Rechtsanwalt in Wien und stellvertretender Präsident der Niederösterreichischen Advokaten-Kammer in Wien: Amts-Kalender 1914, 612.
 42 Biographische Daten zum Wiener Rechtsanwalt *Rudolf Schalek* bei *Planer*, Das Jahrbuch der Wiener Gesellschaft (1928) 294; *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938 (2010) 296; vgl auch *Riel*, AnwBl 2012, 428 f.
 43 Creditorenverband von 1870, heute Kreditschutzverband 1870; vgl zu dessen Rolle im Jahr 1914 jüngst *Kantner*, Drei Jubiläen in einem Jahr: 145 Jahre Gläubigerschutz in Österreich – 100 Jahre Ausgleich – 20 Jahre ZIK, in *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2015) 63.
 44 Mit seiner auf einem Vortrag vom 6. 5. 1913 beruhenden und im Selbstverlag erschienen Schrift *Schalek*, Zur Reform des österreichischen Konkursrechts (1913), in der zahlreiche praktische Probleme aufgezeigt wurden, leistete *Rudolf Schalek* einen bedeutenden, heute wenig beachteten Beitrag zur Reform des Jahres 1914; vgl auch oV, Ein Rückblick auf den Werdegang des Creditoren-Vereines von 1870, in FS 60 Jahre Creditorenverein von 1870 (1930) 3 (11), wonach von *Rudolf Schalek*, dem „Rechtsanwalt des Vereines (...) zahlreiche der Gedanken und Formulierungen“ der Insolvenzgesetze 1914 stammen.
 45 *Schalek*, Reform 17 berichtete etwa, dass es sich „in zahlreichen Fällen, namentlich in Galizien (...) ereignet (...), dass plötzlich seitens irgend eines Verwandten oder guten Freundes des Schuldners eine Pfändung wegen eines bedeutenden Betrages erfolgt, durch welche das gesamte Warenlager absorbiert wird.“ An anderer Stelle heißt es: „Wenn ein galizischer nichtprotokollierter Kaufmann sich insolvent erklärt, so kann man sich darauf verlassen, dass dies erst geschieht, wenn er von Verwandten und Freunden, oft auch von fingierten Gläubigern bis zur vollen Höhe seiner Aktiva abgepfändet ist“ (*Schalek*, Reform 38). Hier wird der Hintergrund der Regelung des § 12 Abs 1 AO/KO (jetzt IO), einer wesentlichen Neuerungen der Insolvenzgesetze 1914, deutlich, die „alle Versuche, sich bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eine Vorzugsstellung zu verschaffen, von vornherein“ abscheiden will (Denkschrift 22).

Der Entwurf wurde allseits als gute Grundlage aufgenommen, nur *Pollak* hielt an seiner grundsätzlichen Gegnerschaft gegen ein Ausgleichsverfahren ohne Konkursöffnung fest,⁴⁶ ohne daraus ernstliche Folgerungen zu ziehen. Die Beratungen fanden anfangs Oktober 1913 statt und wurden dann auf Wunsch der auswärtigen Professoren unterbrochen, in den Weihnachtsferien fortgesetzt und zu Ostern 1914 beendet.⁴⁷ In der Zwischenzeit nahm ich die Änderungen vor, die sich auch den Beratungen ergaben.

Mittlerweile hatte ich dem Auftrag erhalten, für den Düssel-dorfer Juristentag, der im September 1914 stattfinden sollte, ein Gutachten über die Frage, ob eine Änderung des Rechtes der Gläubigeranfechtung empfehlenswert sei, zu er-statten. Ich fasste in dem Gutachten das Anfechtungsrecht noch tiefer und grundsätzlicher als in meinem Entwurf zur Konkursordnung und stellte es auf allgemeine, der Analogie fähige Grundsätze statt kasuistischer Fälle, auch stellte ich neue Formulierungen der Anfechtungsfälle auf.⁴⁸ Die Arbeit machte auf *Schauer* Eindruck, meine Neuformulierungen wurden als Eventualvorschläge gedruckt und der 2. Lesung des Entwurfes zugrunde gelegt.⁴⁹ Zugleich begann ich im Sommer die Motive zu verfassen, die dem Entwurf beige-fügt werden sollten. Im Herbst sollte die Kommission wieder zusammentreten und dann nach endgültiger Redaktion der Entwurf veröffentlicht und als Regierungsvorlage im Reichs-rat eingebracht werden. Konkursordnung und Ausgleichsord-nung wurden nun völlig getrennt und die Ausgleichsordnung, die früher einen Teil der Konkursordnung gebildet hatte, ganz selbstständig ausgestaltet.

Ende Juli brach der Krieg aus, ich musste einrücken, blieb aber in Wien. Die zweite Lesung des Entwurfes fand ohne mich statt, an einer Sitzung über das Anfechtungsrecht habe ich in Uniform teilgenommen. Wohl aber habe ich große Teile der Motive im Wachzimmer auf dem Hauptzollamt geschrie-ben,⁵⁰ besonders in den Abendstunden, wenn ich Nachtdienst hatte und allein war.

Schauer vermochte *Hochenburger*⁵¹ zu dem Entschluss, die Insolvenzgesetze Konkursordnung, Ausgleichsordnung, Anfechtungsordnung als Kaiserliche Notverordnung⁵² zu er-lassen.⁵³ (...) Am 10. Dezember 1914 erschien die Kaiserliche Verordnung.⁵⁴ Damit war wider Erhoffen meine größte legislati-ve Arbeit überraschend schnell in Kraft getreten und ist es bis heute, wenn auch in manchen Punkten erweitert und geändert in Kraft geblieben.

3. WÜRDIGUNG

Robert Bartsch „war sich seiner Herkunft, Leistungen und ge-sellschaftlichen Stellung sehr bewusst.“⁵⁵ Die Leistung des da-mals 40jährigen, der sich das Insolvenzrecht erst „erarbeitet“ hatte und die in der klaren Sprache und Struktur der Stamm-fassung der Insolvenzgesetze 1914, der Denkschrift und seinen Veröffentlichungen, insb dem *Bartsch/Pollak*, zum Ausdruck kommt, verdient jedenfalls uneingeschränkten Respekt. Sein Werk hat seine große Bedeutung bis heute behalten.

- 46 Vgl etwa *Pollak*, *Wirtschaftsprobleme* 26: „Man steht bei jeder Einführung eines Vorkonkurses, also eines Verfahrens zur Abwendung des Konkurses notwendigerweise vor der Alternative: schafft man jenem sichere Grundlagen für die Aktiven- und Passivenfeststellung und für den Ausgleich, dann ist der Vorkonkurs einfach ein Konkurs unter anderem Namen; sieht man aber von diesen Garantien ab, dann ist er nicht besser als die berüchtigten außergerichtlichen Ausgleichs und darum mindestens entbehrlich.“ Das (mE durchaus bedauerliche) Schicksal der AO, die zunächst (insb mit den Novellen der Zwischenkriegszeit und dem IRAG 1982) immer mehr der KO angeglichen und dann (mit dem IRAG 2010) mangels praktischer Bedeutung aufgehoben wurde, könnte als Bestätigung der (vor dem Hinter-grund jüngster europäischer Empfehlungen [s ZIK 2014/58, 14] hochak-tuellen) Bedenken *Pollaks* gegen ein selbstständiges Sanierungsver-fahren gedeutet werden.
- 47 Die Beratungen des Ausschusses fanden in der Zeit vom 6. bis 11.10. und vom 24. bis 29. 11. 1913 sowie vom 2. bis 10.1. und 20. bis 22.4. 1914 statt: Denkschrift 4.
- 48 *Bartsch*, Gutachten über die Frage: Empfiehlt es sich, das Recht der Gläubigeranfechtung, insb auch mit Rücksicht auf die Verträge unter Ehegatten oder eines Ehegatten mit einem Dritten zugunsten des anderen Ehegatten einer Änderung zu unterziehen?, Verhandlungen des 32. DJT (1914) I 404.
- 49 Das *Bartsche* Gutachten wurde damit das „Grundgerüst der Regelungen der §§ 27 ff KO 1914“: *König*, *Anfechtung*⁶ Rz 1/9.
- 50 Vgl oben bei FN 8.

- 51 *Viktor Ritter von Hochenburger*, ursprünglicher Rechtsanwalt in Graz, war 1914 Justizminister: *Amts-Kalender* 1914, 169; zur Biographie s den Nachruf in *Wiener Zeitung* vom 10. 8. 1914, 5.
- 52 Vgl dazu allgemein *Hasiba*, *Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848 – 1917)*. Notwendigkeit und Missbrauch eines „staatsserhaltenden Instru-ments“ (1985) passim (und 155 zu den Insolvenzgesetzen 1914).
- 53 Zur Begründung s Denkschrift 3, wo ua darauf hingewiesen wird, dass der Kriegsbeginn „zahlreiche Fälle von Zahlungseinstellungen befürchten“ lasse. *Bartsch*, *Besprechung von Jacob/Weiser, Das österreichische Kon-kurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht (1925)* ZBl 1926, 36 berichtet freilich, dass nach 1914 das für so dringend gehaltene Reformwerk zu-nächst fast ein Jahrzehnt nur geringe praktische Anwendung fand.
- 54 RGBl 1914/337, ausgegeben und versendet am 11. 12. 1914. Die In-solvenzgesetze 1914 galten zunächst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern; die Entwicklung des Insolvenzrechts in der ungarischen Reichshälfte hatte schon seit der (provisorischen) Concur-sordnung 1853 (zu dieser etwa *Schuster*, *Die Concursordnung für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und das Großfürstentum Siebenbürgen (1855)*) einen eigenen Weg genommen (vgl zum ungar Konkursgesetz 1881 etwa *Zsögöd*, *Ungarisches Concursgesetz [1881]*; *Vogel*, *Ungarn in Alexan-der, Konkursgesetze aller Länder der Erde [1892]* 334). Nach 1918 gal-ten die österr Insolvenzgesetze 1914 noch in Jugoslawien bis 1930, in der Tschechoslowakei bis 1931 und in Polen bis 1935: *Slapnicka*, *Öster-reichisches Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österrei-chischen Rechtsraums (1973)* 77.
- 55 So *Jablonec*, in FS Schaffer 311.



Der Autor

Dr. **Stephan Riel**, Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeits-schwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller Riel, Insolvenz-verwalter in Wien und Niederösterreich, Mitglied der im BMJ tagenden Insolvenzrechtsreformkommission, seit 1.1.2015 Mitherausgeber der ZIK.

Publikationen:

Zahlreiche Publikationen zum Insolvenzrecht (ua Kom-mentierung der §§ 80-101, 114-123 und 140-151 KO in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzge-setzen [1997 bis 2008]; zuletzt: Österreichisches Insol-venzrecht während der NS-Zeit, KTS 2012, 167).

✉ kanzlei@jsr.at

🌐 lesen.lexisnexus.at/autor/Riel/Stephan